



SATZUNG

Inhalt	Seite
I. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Prüfungsverbandes	2
§ 1 Name und Rechtsform	2
§ 2 Sitz und Geschäftsjahr	2
II. Zweck und Aufgaben des Prüfungsverbandes	2
§ 3 Zweck	2
§ 4 Aufgaben und Befugnisse	3
§ 5 Einlagensicherungsprüfungen	5
§ 6 Prüfungen im Rahmen von Inhaberkontrollverfahren	6
§ 7 Klassifizierungsverfahren	7
III. Mitgliedschaft	7
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft; Aufnahmeverfahren	7
§ 9 Rechte der Mitgliedsbanken	8
§ 10 Pflichten der Mitgliedsbanken	8
§ 11 Auflagen	11
§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft	12
§ 13 Ausschlussverfahren	14
§ 14 Rechte und Pflichten ausgeschiedener Mitgliedsbanken	15
§ 15 Beiträge, Gebühren	15
IV. Organe des Prüfungsverbandes	16
§ 16 Organe	16
A. Die Mitgliederversammlung	17
§ 17 Durchführung von Mitgliederversammlungen	17
§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung	17
§ 19 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse	18
B. Der Beirat	20
§ 20 Zusammensetzung und Wahl des Beirates	20
§ 21 Aufgaben des Beirates	21
§ 22 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse	22
C. Der Vorstand	22
§ 23 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes	22
V. Schlussbestimmungen	23
§ 24 Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht; Unterrichtung des Beirates ..	23
§ 25 Benachrichtigungen und Zustellungen	24

22. Oktober 2009

I. NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES PRÜFUNGSVERBANDES

§ 1 Name und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Prüfungsverband deutscher Banken e.V.“ (Prüfungsverband).

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Sitz des Prüfungsverbandes ist Köln.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. ZWECK UND AUFGABEN DES PRÜFUNGSVERBANDES

§ 3 Zweck

- (1) ⁽¹⁾Zweck des Prüfungsverbandes ist die Wahrung der Belange und Interessen der Gesamtheit seiner Mitglieder (Mitgliedsbanken), insbesondere bezüglich der am Einlagensicherungsfonds innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. (Einlagensicherungsfonds) mitwirkenden Banken. ⁽²⁾Im Rahmen dieser Zweckbindung wird der Prüfungsverband als Prüfungseinrichtung und auch sonst im Interesse der Einlagensicherung tätig. ⁽³⁾Der Prüfungsverband darf alle Geschäfte tätigen, Dienstleistungen erbringen und Maßnahmen ergreifen, welche zur Erreichung dieses Zwecks notwendig oder zweckdienlich sind.
- (2) Der Prüfungsverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben an anderen Gesellschaften beteiligen.
- (3) ⁽¹⁾Der Prüfungsverband kann seine Prüfungstätigkeit mit einer Beratung der Mitgliedsbanken und der Unternehmen, welche einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben, verbinden. ⁽²⁾Er kann einer Mitgliedsbank oder einem Unternehmen, das einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat, hinsichtlich der Auswahl des Abschlussprüfers Vorschläge unterbreiten.
- (4) Der Prüfungsverband ist berechtigt, die Namen seiner Mitgliedsbanken und Veränderungen in der Mitgliedschaft bekannt zu machen.
- (5) Der Prüfungsverband bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb; er ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet, sondern strebt lediglich Kostendeckung an.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) ⁽¹⁾Der Prüfungsverband hat im Rahmen des in § 3 Abs. (1) beschriebenen Zwecks insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
1. Der Prüfungsverband führt Einlagensicherungsprüfungen bei seinen Mitgliedsbanken sowie Prüfungen bei Unternehmen, welche einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben, durch.
 2. Der Prüfungsverband kann Prüfungen auch bei Personen oder Unternehmen durchführen, welche eine bedeutende Beteiligung im Sinne des § 1 Abs. 9 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) an einer Mitgliedsbank oder an einem Unternehmen, das einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat, zu erwerben beabsichtigen oder bereits erworben haben (Prüfungen im Rahmen des Inhaberkontrollverfahrens) oder welche bei einer bereits bestehenden Beteiligung die nachfolgend in § 6 Abs. (1) Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.
 3. Der Prüfungsverband prüft des Weiteren, ob die nach dem Statut des Einlagensicherungsfonds (Statut) vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds vorliegen und die sich aus dem Statut ergebenden Verpflichtungen eingehalten sind.
 4. Der Prüfungsverband kann alle im Interesse des Einlagensicherungsfonds liegenden, nach dem Statut zulässigen Maßnahmen ergreifen.
 5. Der Prüfungsverband ist befugt, Mitgliedsbanken unter den Voraussetzungen des § 11 Auflagen zu erteilen.
 6. Der Prüfungsverband ist des Weiteren berechtigt, im Auftrag des Einlagensicherungsfonds eine Bonitätsklassifizierung der Mitgliedsbanken und gegebenenfalls auch ihrer Konzernunternehmen (§§ 17, 18 AktG) durchzuführen.
 7. Der Prüfungsverband kann in begründeten Fällen auch außerhalb von Einlagensicherungsprüfungen in den Geschäftsräumen der Mitgliedsbanken alle Auskünfte, Unterlagen und Nachweise gemäß § 5 Abs. (1) Satz 2 verlangen, soweit diese zur Beurteilung der aktuellen Lage der jeweiligen Mitgliedsbank erforderlich sind.

⁽²⁾Der Prüfungsverband kann Prüfungen nach vorstehendem Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 auch bei Unternehmen durchführen, welche im Verhältnis zu einer Mitgliedsbank, einem Unternehmen, das einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat, oder einem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes (AktG) oder des § 271 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches (HGB) sind oder werden sollen.

- (2) Nach Ausscheiden einer Mitgliedsbank aus dem Prüfungsverband stehen dem Prüfungsverband in Ansehung der ausgeschiedenen Mitgliedsbank die nach dieser Satzung vorgesehenen Befugnisse zu, sofern
1. nach dem Statut noch Verbindlichkeiten der ausgeschiedenen Mitgliedsbank gesichert sind (so genannte Nachhaftungsphase),
 2. das Statut vorsieht, dass seine Bestimmungen einschließlich der sich aus ihnen ergebenden Verpflichtungen der ausgeschiedenen Mitgliedsbank (insbesondere die Verpflichtung zur Duldung von Prüfungen und die Regelung zur Erteilung und Beachtung von Auflagen) in der Nachhaftungsphase Anwendung finden, und
 3. der Bundesverband dem Prüfungsverband die Wahrnehmung der Aufgaben einer Prüfungseinrichtung für die Dauer der Nachhaftungsphase übertragen und der ausgeschiedenen Mitgliedsbank dies schriftlich mitgeteilt hat.
- (3) ⁽¹⁾Für den Prüfungsverband besteht keine Verpflichtung, die in dem vorstehenden Abs. (1) aufgeführten Aufgaben wahrzunehmen; er kann seine Tätigkeit auf Teilbereiche beschränken. ⁽²⁾Der Prüfungsverband ist befugt, Aufgaben unter seiner Verantwortung auf andere Personen oder Unternehmen zu übertragen. ⁽³⁾Im Falle einer solchen Übertragung von Aufgaben auf Dritte wird der Prüfungsverband eine sorgfältige und sachgerechte Auswahl und Kontrolle der beauftragten Dritten sicherstellen.
- (4) Mitgliedsbanken, Unternehmen, welche einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben, und Banken oder sonstige Unternehmen, welche als Mitgliedsbank aus dem Prüfungsverband ausgeschieden sind, haben gegenüber dem Prüfungsverband keinen Anspruch auf Vornahme oder Unterlassung von Handlungen, welche in den vorstehenden Absätzen (1) oder (2) genannt sind, oder auf Aufwendungs- oder Schadensersatz wegen Vornahme oder Unterlassung solcher Handlungen.

§ 5 Einlagensicherungsprüfungen

- (1) ⁽¹⁾Der Prüfungsverband ist befugt, jederzeit Prüfungen bei Mitgliedsbanken vorzunehmen; Prüfungen finden in der Regel in den Geschäftsräumen der Mitgliedsbanken statt. ⁽²⁾Er kann verlangen, dass Mitgliedsbanken und deren Organe ihm alle Unterlagen zugänglich machen, Auskünfte erteilen und erforderliche Nachweise erbringen.
- (2) ⁽¹⁾Der Prüfungsverband ist berechtigt und verpflichtet, den Vorstand des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. (Bundesverband), den beim Bundesverband gebildeten Ausschuss für die Einlagensicherung sowie das für den Einlagensicherungsfonds zuständige Mitglied der Geschäftsführung des Bundesverbandes zu unterrichten, wenn die Prüfung einer Mitgliedsbank oder von in § 4 Abs. (1) Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 genannten Personen oder Unternehmen zu Feststellungen geführt hat, die die Einlagen der Mitgliedsbank als möglicherweise gefährdet erscheinen lassen. ⁽²⁾Der Prüfungsverband ist berechtigt, den Bundesverband über das Volumen der geschützten Kundeneinlagen und die Höhe bzw. eine Veränderung der Sicherungsgrenze der jeweiligen Mitgliedsbank zu informieren. ⁽³⁾Der Prüfungsverband ist weiterhin berechtigt und verpflichtet, den Bundesverband über alles zu unterrichten, was die Verpflichtungen einer Mitgliedsbank betrifft, die sich für diese aus dem Statut ergeben. ⁽⁴⁾Der Prüfungsverband ist, soweit er dazu nach anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regelungen nicht ohnehin verpflichtet ist, berechtigt, dem Abschlussprüfer der betreffenden Mitgliedsbank und den zuständigen in- oder ausländischen Aufsichtsbehörden seine Prüfungsberichte und Prüfungsergebnisse zur Kenntnis zu geben. ⁽⁵⁾Darüber hinaus ist der Prüfungsverband berechtigt, Prüfungsergebnisse oder sonstige wesentliche Tatsachen, die die weitere Entwicklung der Mitgliedsbank wesentlich beeinträchtigen können, dem zuständigen Aufsichtsorgan der Mitgliedsbank mitzuteilen und zu erläutern.
- (3) ⁽¹⁾Soweit ausländische Banken oder Unternehmen Zweigstellen im Sinne des § 53 KWG oder ausländische Banken Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b KWG im Inland betreiben und diese Mitglied im Prüfungsverband sind, erstrecken sich die in den vorstehenden Absätzen (1) und (2) genannten Rechte des Prüfungsverbandes auch auf die Zentrale der Mitgliedsbank und sonstige Zweigstellen oder Zweigniederlassungen im Ausland, soweit dies zur verlässlichen Beurteilung der Verhältnisse der Zweigstelle im Sinne des § 53 KWG bzw. der Zweigniederlassung im Sinne des § 53b KWG erforderlich ist. ⁽²⁾Im Verhältnis zu der jeweiligen Aufsichtsbehörde des Heimatlandes, der zuständigen Zentralbank und dem Abschlussprüfer der Zentrale gilt das in vorstehendem Abs. (2) geregelte Recht des Prüfungsverbandes, Unterrichtungen über Prüfungsergebnisse vorzunehmen, entsprechend.
- (4) ⁽¹⁾Zu Einzelheiten der Prüfungstätigkeit werden vom Beirat (§ 21 Abs. (1) Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b)) Richtlinien erlassen (Prüfungsrichtlinien). ⁽²⁾Die Prüfungsrichtlinien sollen Regelungen über

1. den Zweck, die Arten, den Umfang, die Durchführung, die Dauer, die Häufigkeit und die Kosten von Prüfungen,
2. die Berichterstattung bei Prüfungen und
3. die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Durchführung von Prüfungen enthalten.

§ 6 Prüfungen im Rahmen von Inhaberkontrollverfahren

(1) ⁽¹⁾Sofern

1. eine bedeutende Beteiligung im Sinne des § 1 Abs. 9 KWG an einer Mitgliedsbank oder an einem Unternehmen, welches einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat, erworben oder gehalten wird oder
2. der Erwerb einer solchen bedeutenden Beteiligung an einer Mitgliedsbank konkret beabsichtigt wird oder
3. eine bestehende Beteiligung so erhöht wird, dass die Schwellen von 20 v.H., 33 v.H. oder 50 v.H. der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden oder
4. dem Prüfungsverband sonstige Erkenntnisse oder Sachverhalte bekannt werden, die Anlass dazu geben, die bisherigen Feststellungen zu den nach Satz 2 zu stellenden Anforderungen in Zweifel zu ziehen,

können sich Prüfungen des Prüfungsverbandes zur Sicherstellung des in nachfolgendem Satz 2 beschriebenen Zwecks auch auf die in § 4 Abs. (1) Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 genannten Personen und Unternehmen erstrecken. ⁽²⁾Die Prüfungen dienen der Feststellung, dass keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung (§ 1 Abs. 9 KWG) an einer Mitgliedsbank oder einem Unternehmen, welches einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat, oder ein gesetzlicher Vertreter oder ein persönlich haftender Gesellschafter eines solchen Inhabers einer bedeutenden Beteiligung nicht oder nicht mehr zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht oder nicht mehr den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung der Mitgliedsbank oder des Unternehmens, welches einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat, zu stellenden Ansprüchen genügt.

- (2) Im Fall des Abs. (1) kann der Prüfungsverband von einer Mitgliedsbank, einem Unternehmen, welches einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat, und deren Organen verlangen, dass die Vornahme von örtlichen Prüfungen in den Geschäftsräumen von in § 4 Abs. (1) Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 genannten Personen oder Unternehmen, die Bereitstellung aller Unterlagen, die Erteilung von Auskünften und die Erbringung der erforderlichen Nachweise ermöglicht werden, soweit nicht von der Mitgliedsbank oder dem Unternehmen, welches einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat, oder dem Inhaber der Beteiligung der Nachweis erbracht wird, dass dem zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (3) § 5 Absätze (2) und (3) gelten entsprechend.

§ 7 Klassifizierungsverfahren

- (1) Der Prüfungsverband ist, soweit er sich zur Durchführung der Klassifizierung Dritter bedient, berechtigt, diesen auf Anforderung Prüfungsberichte und Prüfungsergebnisse sowie alle sonstigen für die Klassifizierung erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (2) ⁽¹⁾Das Ergebnis der Klassifizierung wird ausschließlich der Geschäftsleitung der betroffenen Mitgliedsbank und dem für den Einlagensicherungsfonds zuständigen Mitglied der Geschäftsführung des Bundesverbandes mitgeteilt. ⁽²⁾Der Prüfungsverband ist berechtigt, das Klassifizierungsergebnis auch den zuständigen in- oder ausländischen Aufsichtsbehörden sowie dem Aufsichtsorgan der betroffenen Bank bekannt zu geben.

III. MITGLIEDSCHAFT

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft; Aufnahmeverfahren

- (1) ⁽¹⁾Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft im Prüfungsverband ist, dass das betreffende Unternehmen Mitglied des Bundesverbandes ist, am Einlagensicherungsfonds mitwirkt und über die zum Betreiben von Bankgeschäften erforderliche Erlaubnis einer in- oder ausländischen Aufsichtsbehörde verfügt. ⁽²⁾Die Aufnahme wird grundsätzlich von der Durchführung einer Prüfung abhängig gemacht. ⁽³⁾Wird an einem Unternehmen, welches

einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat, eine bedeutende Beteiligung im Sinne des § 1 Abs. 9 KWG gehalten oder erworben, so wird die Aufnahme zur Sicherstellung des in § 6 Abs. (1) Satz 2 beschriebenen Zwecks grundsätzlich auch von einer Prüfung der in § 4 Abs. (1) Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 genannten Personen und Unternehmen abhängig gemacht.

- (2) ⁽¹⁾Über die Aufnahme einer Mitgliedsbank entscheidet der Beirat (§ 21 Abs. (1) Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c)). ⁽²⁾Die Entscheidung des Beirates über die Aufnahme wird dem Unternehmen, welches einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat, nach Maßgabe des § 25 Abs. (1) mitgeteilt. ⁽³⁾Gegen die Ablehnung eines Beitrittsantrages durch den Beirat kann das Unternehmen, welches einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat, innerhalb eines Monats ab dem Zugang der Ablehnungsentscheidung des Beirates Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.
- (3) § 24 Abs. (3) Satz 1 findet im Falle des Abs. (1) und des Abs. (2) keine Anwendung.
- (4) Die Mitgliedschaft im Prüfungsverband beginnt, sobald dem Unternehmen, welches einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat, die Benachrichtigung durch den Vorstand über die Aufnahmeentscheidung des Beirates nach Maßgabe des § 25 Abs. (1) zugegangen ist.

§ 9 Rechte der Mitgliedsbanken

- (1) Mitgliedsbanken stehen die sich aus dieser Satzung und aus nicht abdingbaren gesetzlichen Regelungen ergebenden Rechte und Befugnisse eines Vereinsmitgliedes zu.
- (2) Mitgliedsbanken sind insbesondere berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen (§ 18) und ihr Stimmrecht (§ 19 Abs. (1)) auszuüben, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 17 Abs. (1) Satz 3 zu verlangen und nach Maßgabe des § 17 Abs. (2) Satz 3 Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

§ 10 Pflichten der Mitgliedsbanken

- (1) ⁽¹⁾Jede Mitgliedsbank ist verpflichtet,
1. Einlagensicherungsprüfungen durch den Prüfungsverband oder durch ihn benannte Dritte zu dulden und den Prüfungsverband bei seiner Prüfungstätigkeit zu unterstützen,

2. dem Prüfungsverband unverzüglich alle von ihm verlangten Unterlagen und Nachweise vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen,
3. dem Prüfungsverband unverzüglich alle von ihm verlangten Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen,
4. bei allen Prüfungen in dem zur Sachaufklärung erforderlichen Maße mitzuwirken,
5. wenn eine bedeutende Beteiligung im Sinne des § 1 Abs. 9 KWG an einer Mitgliedsbank erworben wird, der Erwerb einer solchen bedeutenden Beteiligung an einer Mitgliedsbank konkret beabsichtigt wird, die Beteiligung eine der in § 6 Abs. (1) Satz 1 Nr. 3 genannten Schwellen erreicht oder übersteigt oder ein Inhaberkontrollverfahren gemäß § 6 Abs. (1) Satz 1 Nr. 4 eingeleitet wird, dem Prüfungsverband zur Sicherstellung des in § 6 Abs. (1) Satz 2 beschriebenen Zwecks die Vornahme von Prüfungen der in § 4 Abs. (1) Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 genannten Personen oder Unternehmen (einschließlich örtlicher Prüfungen in den Geschäftsräumen solcher Personen oder Unternehmen), die Bereitstellung aller Unterlagen, die Erteilung von Auskünften und die Erbringung der erforderlichen Nachweise zu ermöglichen, soweit nicht von der Mitgliedsbank oder dem Inhaber der Beteiligung der Nachweis erbracht wird, dass dem zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen,
6. dem Prüfungsverband auf dessen Verlangen unverzüglich die für die Klassifizierung nach § 4 Abs. (1) Satz 1 Nr. 6 erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen,
7. den Prüfungsverband über die Absicht zu einer wesentlichen Änderung ihres Geschäftsmodells oder zu einer Veränderung sonstiger wesentlicher Umstände zu informieren, deren Umsetzung zu einer grundsätzlichen Erhöhung der geschützten Kundeneinlagen oder zu einer nicht unerheblichen Erhöhung der Risiken des Mitgliedsinstitutes führen können.
8. den vom Prüfungsverband auf der Grundlage von § 11 erteilten Auflagen unverzüglich nachzukommen und deren Einhaltung nach § 11 Abs. (4) Satz 1 unverzüglich schriftlich zu bestätigen,

9. die nach § 15 anfallenden Gebühren und Beiträge bei Fälligkeit zu entrichten, und
10. die Bestimmungen dieser Satzung, der von den zuständigen Organen des Prüfungsverbandes beschlossenen weiteren, auf alle Mitgliedsbanken generell anwendbaren Regelungen und die ergänzenden Beschlüsse der Organe des Prüfungsverbandes einzuhalten.

⁽²⁾Insbesondere hat jede Mitgliedsbank dem Prüfungsverband auf Anforderung unverzüglich alle Anzeigen, Meldungen, Bilanzen und Berichte zur Verfügung zu stellen, die der zuständigen in- oder ausländischen Aufsichtsbehörde einzureichen sind, sowie zusätzlich sämtliche Rückmeldungen gemäß § 14 KWG.

- (2) Die Mitgliedsbanken ermächtigen auf Anforderung des Prüfungsverbandes die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die Deutsche Bundesbank und ihren Abschlussprüfer gemäß anliegenden drei Mustern, dem Prüfungsverband mündlich und schriftlich Auskünfte zu erteilen; die entsprechenden Erklärungen müssen dem Prüfungsverband spätestens einen Monat nach dessen schriftlicher Anforderung vorliegen.
- (3) ⁽¹⁾Soweit ausländische Banken oder Unternehmen Zweigstellen im Sinne des § 53 KWG oder ausländische Banken Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b KWG im Inland betreiben und diese Mitglied im Prüfungsverband sind, erstrecken sich die in den vorstehenden Absätzen (1) und (2) genannten Verpflichtungen der Mitgliedsbanken auch auf die Zentrale der Mitgliedsbank und sonstige Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen im Ausland, soweit dies zur verlässlichen Beurteilung der Verhältnisse der Mitgliedsbank erforderlich ist. ⁽²⁾Im Verhältnis zu der jeweiligen Aufsichtsbehörde des Heimatlandes, der zuständigen Zentralbank und dem Abschlussprüfer der Zentrale gelten die in Absatz (2) genannten Auskunftsermächtigungen und Fristen sowie das Recht des Prüfungsverbandes, Unterrichtungen über Prüfungsergebnisse vorzunehmen, entsprechend. ⁽³⁾Die Auskunftsermächtigungen gemäß vorstehendem Abs. (2) werden ebenfalls auf der Grundlage der anliegenden Muster erteilt, jedoch mit denjenigen zweckdienlichen Ergänzungen und in der Form, die in ihrem jeweiligen Heimatland bei der jeweiligen Aufsichtsbehörde, der zuständigen Zentralbank und dem Abschlussprüfer als Adressaten der Ermächtigungen erforderlich sind.
- (4) ⁽¹⁾Eine Mitgliedsbank ist nicht berechtigt, mit ihrer Mitgliedschaft zu werben. ⁽²⁾Sie ist weiterhin nicht berechtigt, das Ergebnis eines Klassifizierungsverfahrens gemäß § 4 Abs. (1) Satz 1 Nr. 6 im Geschäftsverkehr bekannt zu geben oder in der Werbung zu erwähnen.

§ 11 Auflagen

(1) ⁽¹⁾Der Prüfungsverband kann einer Mitgliedsbank Auflagen erteilen,

1. wenn

- a) seitens einer in- oder ausländischen Aufsichtsbehörde oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder
- b) durch den Prüfungsverband im Rahmen einer Prüfung oder als Ergebnis einer bei Erwerb der Mitgliedschaft durchgeführten Aufnahmeprüfung

eine Beanstandung erfolgt ist, welche das KWG, andere gesetzliche Regelungen, Rechtsverordnungen, Anordnungen, Verwaltungsvorschriften, die Aufsichtspraxis der zuständigen in- oder ausländischen Aufsichtsbehörde oder die Grundsätze des Innenbetriebs betrifft, oder

2. wenn im Rahmen einer Prüfung ein „erhöht latentes Risiko“ im Sinne des Satzes 2 durch den Prüfungsverband festgestellt wird, oder
3. wenn diese Auflagen geeignet sind, einen Missbrauch oder eine sonst drohende Gefahr einer Inanspruchnahme des Einlagensicherungsfonds abzuwenden.

⁽²⁾Ein erhöht latentes Risiko, welches auf die gegenwärtige oder künftige Finanz, Vermögens- und/oder Ertragslage einer Bank erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann und welches bei der betreffenden Bank zu einer „Bindung“ von Eigenkapital und/oder stillen Reserven führt, liegt insbesondere dann vor,

1. wenn im Rahmen einer Prüfung ein Vermögensgegenstand oder ein Schuldposten nicht abschließend beurteilt werden kann (z.B. wegen fehlender Nachweise zur Werthaltigkeit des Vermögenspostens oder mangelnder Beurteilbarkeit des Wertes einer Sicherheit) oder
2. wenn eine Blanko-Kreditgewährung – gemessen an den wirtschaftlichen Verhältnissen der Bank oder des Kreditnehmers – zu hoch erscheint.

(2) ⁽¹⁾Außerdem kann der Prüfungsverband Auflagen erteilen, welche darauf abzielen, dass die bei Stellung des Aufnahmeantrages vorgetragenen wesentlichen Gegebenheiten und

geschäftspolitischen Ziele, die als Grundlage für die Aufnahme der Mitgliedsbank dienen, eingehalten werden. ⁽²⁾Sofern das Institut insoweit eine wesentliche Änderung vornehmen will, hat vorher eine Beurteilung durch den Prüfungsverband zu erfolgen.

- (3) Wird eine bedeutende Beteiligung (§ 1 Abs. 9 KWG) an einer Mitgliedsbank erworben oder ein Verfahren nach § 6 Abs. (1) Satz 1 Nr. 2 bis Nr. 4 eingeleitet, bevor insoweit ein Inhaberkontrollverfahren nach § 4 Abs. (1) Satz 1 Nr. 2, § 6 und § 10 Abs. (1) Satz 1 Nr. 5 abgeschlossen ist, so kann der Prüfungsverband der Mitgliedsbank auf der Grundlage des vorstehenden Abs. (1) Nr. 2 eine oder mehrere Auflagen erteilen, welche zur Aufrechterhaltung der bestehenden Risikolage bis zum Abschluss des Inhaberkontrollverfahrens geeignet sind.
- (4) ⁽¹⁾Auf Verlangen des Prüfungsverbandes hat die Mitgliedsbank gegenüber dem Prüfungsverband schriftlich zu bestätigen, dass den Auflagen entsprochen wird. ⁽²⁾Der Prüfungsverband kann sich im Rahmen von Prüfungen von der Einhaltung der Auflage überzeugen. ⁽³⁾Hat der Prüfungsverband nach einer Überprüfung des Sachverhalts festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Auflage nachträglich weggefallen sind, hat er die Auflage aufzuheben und dies der betroffenen Mitgliedsbank schriftlich mitzuteilen.
- (5) ⁽¹⁾Jede Mitgliedsbank ist berechtigt, Auflagen, welche ihr der Vorstand erteilt hat, durch den Beirat überprüfen zu lassen. ⁽²⁾Eine solche Anrufung des Beirates, welche nach Maßgabe des nachfolgenden § 25 Abs. (2) zu erfolgen hat, hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet die Mitgliedsbank nicht von ihren aus den Auflagen resultierenden Verpflichtungen (einschließlich der Verpflichtung nach vorstehendem Abs. (4) Sätze 1 und 2, die Einhaltung von erteilten Auflagen – gegebenenfalls unter dem Vorbehalt einer anderweitigen Entscheidung des Beirates – als bindend anzuerkennen und deren Einhaltung vom Prüfungsverband überprüfen zu lassen). ⁽³⁾In diesem Fall sind dem Beirat alle Unterlagen und Informationen, welche die Grundlage der Erteilung der Auflage waren, vom Vorstand zur Verfügung zu stellen; § 24 Abs. (3) Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Abs. (2)), Wegfall der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften (Abs. (3)) oder Ausschluss (Abs. (4)).

- (2) ⁽¹⁾Ein Austritt kann nur schriftlich unter Beachtung der Regelung des § 25 Abs. (2) erklärt werden. ⁽²⁾Der Austritt wird nach Ablauf eines Monats ab dem Zugang der Austrittserklärung beim Prüfungsverband wirksam.
- (3) Wird die zum Betreiben von Bankgeschäften erforderliche Erlaubnis einer Mitgliedsbank von der zuständigen in- oder ausländischen Aufsichtsbehörde aufgehoben oder von der Mitgliedsbank zurück gegeben, so endet die Mitgliedschaft der betreffenden Mitgliedsbank im Prüfungsverband ohne Ausschlussverfahren ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufhebung bzw. Rückgabe der Erlaubnis.
- (4) ⁽¹⁾Eine Mitgliedsbank kann aus dem Prüfungsverband ausgeschlossen werden,
1. wenn ihre Mitgliedschaft im Bundesverband oder ihre Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds beendet ist,
 2. wenn sie wesentliche Pflichten gegenüber dem Prüfungsverband nicht nur unerheblich verletzt hat oder
 3. wenn sie anderweitig erheblich und nachhaltig gegen eine Bestimmung dieser Satzung, die Prüfungsrichtlinien oder einen Beschluss eines zuständigen Organs des Prüfungsverbandes verstoßen hat.

⁽²⁾Eine erhebliche Verletzung von wesentlichen Pflichten gegenüber dem Prüfungsverband liegt in der Regel vor, wenn die Mitgliedsbank

1. Prüfungen, welche der Prüfungsverband verlangt hat, nicht duldet oder den Prüfungsverband bei seiner Prüfungstätigkeit anderweitig nicht unterstützt,
2. mit der rechtsverbindlichen Abgabe der in § 10 Abs. (2) genannten Ermächtigungserklärungen in Verzug gerät,
3. mit der Vorlage von seitens des Prüfungsverbandes verlangten Unterlagen und/oder Nachweisen in Verzug gerät,
4. mit der Erteilung von seitens des Prüfungsverbandes verlangten Auskünften in Verzug gerät,

5. beim Prüfungsverband unvollständige oder unrichtige Unterlagen einreicht,
6. dem Prüfungsverband unvollständige oder unrichtige Auskünfte erteilt,
7. sonst bei einer Prüfung nicht in dem zur Sachaufklärung erforderlichen Maße mitwirkt,
8. dem Prüfungsverband auf dessen Verlangen nicht unverzüglich die für die Klassifizierung nach § 4 Abs. (1) Satz 1 Nr. 6 erforderlichen Unterlagen oder Informationen zur Verfügung stellt oder
9. einer vom Prüfungsverband auf der Grundlage von § 11 erteilten Auflage nicht unverzüglich nachkommt.

^③Ein Ausschluss aufgrund des vorstehenden Satzes 1 Nr. 2 und Nr. 3 erfolgt nicht, sofern die Mitgliedsbank gegenüber dem Prüfungsverband nachweist, dass sie den Eintritt des betreffenden Ereignisses nicht zu vertreten hat oder die Pflichtverletzung nicht erheblich ist.

§ 13 Ausschlussverfahren

- (1) ^①Der Vorstand hat der Mitgliedsbank seine Absicht, ein Ausschlussverfahren einzuleiten, mit angemessener Frist unter Nennung des Ausschlussgrundes gemäß § 25 Abs. (1) anzudrohen. ^②Der Mitgliedsbank ist nach dieser Maßgabe Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu dem zugrunde liegenden Sachverhalt zu geben. ^③Der Vorstand kann der Mitgliedsbank zu dieser Stellungnahme eine angemessene Frist setzen, um dem Beirat ausreichend Zeit zur Vorbereitung seiner Beschlussfassung zu geben. ^④Eine nach Ablauf dieser Frist eingegangene Stellungnahme der Mitgliedsbank ist nur beachtlich, wenn die Mitgliedsbank dem Vorstand nachweist, dass sie ohne Verschulden an einem rechtzeitigen Vorbringen gehindert war.
- (2) ^①Über den Ausschluss nach vorstehendem § 12 Absatz (4) entscheidet der Beirat nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der betroffenen Mitgliedsbank. ^②§ 24 Abs. (3) Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

- (3) ⁽¹⁾Die Benachrichtigung über die Ausschlussentscheidung des Beirates ist der betroffenen Mitgliedsbank nebst einer Abschrift eines Auszuges der Niederschrift, in welchem die Ausschlussentscheidung dokumentiert ist, nach Maßgabe der Bestimmung des § 25 Abs. (1) zuzustellen. ⁽²⁾Die Entscheidung des Beirates über den Ausschluss wird erst nach Ablauf eines Monats ab ihrem Zugang bei der betroffenen Mitgliedsbank wirksam.
- (4) ⁽¹⁾Die Mitgliedsbank kann durch Einlegung einer Berufung eine Überprüfung der Ausschlussentscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen; § 24 Abs. (3) Satz 1 findet insoweit keine Anwendung. ⁽²⁾Die Berufung muss vor Ablauf der in vorstehendem Abs. (3) Satz 2 genannten Monatsfrist schriftlich nach Maßgabe der Bestimmung des § 25 Abs. (2) bei dem Vorstand eingegangen sein. ⁽³⁾Die Einlegung der Berufung hat aufschiebende Wirkung. ⁽⁴⁾Die Benachrichtigung über die Berufungsentscheidung der Mitgliederversammlung ist der betroffenen Mitgliedsbank nebst einer Abschrift eines Auszuges der Niederschrift, in welchem die Berufungsentscheidung dokumentiert ist, nach Maßgabe der Bestimmung des § 25 Abs. (1) zuzustellen. ⁽⁵⁾Die Berufungsentscheidung der Mitgliederversammlung wird ab ihrem Zugang bei der betroffenen Mitgliedsbank wirksam.

§ 14 Rechte und Pflichten ausgeschiedener Mitgliedsbanken

- (1) Eine ausgeschiedene Mitgliedsbank hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Prüfungsverbandes, auf Teile dieses Vermögens oder auf eine Abfindung.
- (2) Die Verpflichtung einer ausscheidenden Mitgliedsbank zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr erstreckt sich nur auf den Zeitraum bis zur wirksamen Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Prüfungsverband.

§ 15 Beiträge, Gebühren

- (1) ⁽¹⁾Die Mitgliedsbanken haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. ⁽²⁾Seine Höhe wird in einem für alle Mitgliedsbanken geltenden Prozentsatz der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ ihres letzten geprüften Jahresabschlusses, den sie vor dem 30. Juni eines jeden Jahres aufgestellt haben, festgelegt. ⁽³⁾Bei der Beitragsberechnung unberücksichtigt bleiben Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen verbundenen Unternehmen der Mitgliedsbank im Sinne von § 15 AktG bzw. § 271 Abs. 2 HGB, welche Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG betreiben, Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensions- bzw. Repo-Geschäften sowie Rücklieferungsverpflichtungen aus Wertpapierdarlehensgeschäften. ⁽⁴⁾Es kann ein Mindestbeitrag erhoben werden.

- (2) ⁽¹⁾Bei Mitgliedsbanken, welche nur oder auch das Pfandbriefgeschäft betreiben, bleiben Verbindlichkeiten, zu deren Sicherstellung Namenspfandbriefe oder öffentliche Namenspfandbriefe ausgegeben sind, außer Betracht. ⁽²⁾Bei Kreditinstituten mit Sonderaufgaben bleiben Verbindlichkeiten unberücksichtigt, die eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren haben und für die den Gläubigern Schuldverschreibungen der Bank ausgehändigt worden sind. ⁽³⁾In besonders gelagerten Fällen kann der Beirat für einzelne Institute eine abweichende Bemessungsgrundlage festsetzen.
- (3) Der Jahresbeitrag ist nach Ablauf eines Monats nach schriftlicher Anforderung fällig.
- (4) Unbeschadet einer Beitragsfestsetzung gemäß Abs. (1) Satz 4 entfällt die Beitragsleistung, wenn der Einlagensicherungsfonds die Kosten des Prüfungsverbandes übernimmt.
- (5) Für Leistungen gemäß den Bestimmungen des Abschnitts II. (§§ 3 bis 7) – auch aufgrund oder im Zusammenhang mit Prüfungen im Rahmen von § 4 Abs. (2) – und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 8 können nach Maßgabe eines Beschlusses des Beirates Gebühren berechnet werden.

IV. ORGANE DES PRÜFUNGSVERBANDES

§ 16 Organe

Organe des Prüfungsverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Beirat und
3. der Vorstand.

A. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 17 Durchführung von Mitgliederversammlungen

- (1) ⁽¹⁾Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ⁽²⁾Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. ⁽³⁾Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitgliedsbanken des Prüfungsverbandes dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beantragt.
- (2) ⁽¹⁾Die Einberufungen von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorstand, und zwar schriftlich unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens vierzehn Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. ⁽²⁾Auf Beschluss des Beirates kann von der Einhaltung der Einberufungsfrist und -form abgesehen werden. ⁽³⁾Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedsbanken ist die Tagesordnung zu ergänzen, wenn der Antrag unter Bezeichnung der gewünschten Ergänzung dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung unter ausführlicher Begründung zugeht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitz der Beirates geleitet.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitz der Beirates und einem Sprecher des Vorstandes oder – soweit ein solcher nicht oder mehrere Sprecher ernannt wurden – von einem vom Beirat bestimmten Mitglied bzw. Sprecher des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Prüfungsverbandes, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung anderen Organen übertragen sind.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. die Wahl der Mitglieder des Beirates nach Maßgabe der Regelungen des § 20 Abs. (1) Satz 5 und Abs. (2) Satz 3,
 2. die Wahl des Jahresabschlussprüfers,
 3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge vorbehaltlich der Regelung des § 21 Abs. (1) Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e),

4. Beschlussfassungen über die Änderung der Satzung,
5. Beschlussfassungen betreffend den Rechtsbehelf der Berufung gegen einen Beschluss des Beirates über die Ablehnung eines Beitrittsantrages oder den Ausschluss einer Mitgliedsbank aus dem Prüfungsverband,
6. Entgegennahme des durch den Beirat festgestellten Jahresabschlusses und seiner Erläuterungen,
7. Beschlussfassungen über die Entlastung des Beirates und des Vorstandes und
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

§ 19 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse

- (1) ⁽¹⁾Jede Mitgliedsbank hat in der Mitgliederversammlung mindestens eine Stimme. ⁽²⁾Für jede volle fünfzig Euro des zuletzt festgesetzten Jahresbeitrages gemäß § 15 Abs. (1) oder Abs. (2) erhält es eine weitere Stimme, soweit der Jahresbeitrag bezahlt worden ist. ⁽³⁾Im laufenden Kalenderjahr neu eingetretene Mitglieder erhalten in Abweichung von Satz 2 für jede volle fünfzig Euro der für sie festgesetzten Vorauszahlung des Jahresbeitrags eine weitere Stimme, soweit die Vorauszahlung bezahlt worden ist.
- (2) ⁽¹⁾Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. ⁽²⁾Wird diese Zahl in einer Mitgliederversammlung nicht erreicht, so ist eine Mitgliederversammlung, die alsbald danach mit gleicher Tagesordnung einberufen wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (3) ⁽¹⁾Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von vier Fünftel und sonstige Beschlüsse eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. ⁽²⁾Beschlüsse zu § 18 Abs. (2) Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 8 kommen nicht zustande, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer der drei Gruppen
 1. Großbanken,
 2. Regionalbanken, Auslandsbanken und sonstige Institute oder
 3. Privatbankierswiderspricht.

- (4) Für die Zugehörigkeit der Mitgliedsbanken zu den drei in vorstehendem Abs. (3) und § 20 Abs. (1) genannten Bankengruppen gilt Folgendes:
1. Großbanken sind Kreditinstitute, die in der Gliederung der Statistik der Deutschen Bundesbank als solche geführt werden.
 2. Regionalbanken sind Kreditinstitute, die – ohne der Gruppe der Großbanken anzugehören – in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien geführt werden, sofern sich aus Nr. 3 nicht etwas anderes ergibt.
 3. Privatbankiers sind Kreditinstitute, die in der Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft geführt werden; Kommanditgesellschaften auf Aktien gelten als Privatbankiers, sofern
 - a) die persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind,
 - b) die Aktien der Gesellschaft nicht an einer Börse gehandelt werden und
 - c) die Übertragung der Aktien an die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter gebunden ist.
 4. Als Auslandsbanken gelten
 - a) inländische Zweigstellen (§ 53 KWG) bzw. Zweigniederlassungen (§ 53b KWG) von Banken in privater Rechtsform, die ihren Sitz im Ausland haben, sowie
 - b) die nach deutschem Recht gegründeten Banken in privater Rechtsform, deren Kapital mehrheitlich von einem oder mehreren ausländischen Gesellschaftern gehalten wird und die beim Bundesverband als Mitglieder der Gruppe „Auslandsbanken“ geführt werden.
- (5) ⁽¹⁾Die Mitgliedsbanken werden in der Mitgliederversammlung durch einen aktiven Inhaber oder einen Geschäftsleiter vertreten; sie können sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch eine andere Mitgliedsbank vertreten lassen. ⁽²⁾Untervollmachten sind zulässig. ⁽³⁾Nach Abstimmung mit dem Vorsitz der Beirats sind auch sonstige Zeichnungsberechtigte einer Mitgliedsbank zur Vertretung der Mitgliedsbank berechtigt.

B. DER BEIRAT

§ 20 Zusammensetzung und Wahl des Beirates

- (1) ⁽¹⁾Der Beirat setzt sich aus
1. je einem Vertreter jeder der Großbanken,
 2. drei Vertretern der Regionalbanken, der Auslandsbanken und der sonstigen Institute und
 3. drei Vertretern der Privatbankiers
- zusammen. ⁽²⁾Jedes Mitglied des Beirates hat einen derselben Bankengruppe angehörenden Stellvertreter. ⁽³⁾Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertreter müssen bei ihrer Wahl aktive Inhaber oder Geschäftsleiter von Mitgliedsbanken sein. ⁽⁴⁾Sie werden auf Vorschlag der jeweils von ihnen vertretenen Institute bzw. Institutgruppen für die Dauer von drei Jahren gewählt. ⁽⁵⁾Vorschlagsberechtigt sind
1. die einzelnen Großbanken für je ein Mitglied und einen Stellvertreter,
 2. der „Ausschuss für die Regionalbanken“ des Bundesverbandes für die Vertreter der Regionalbanken, der Auslandsbanken und der sonstigen Institute, wobei ein Mitglied und ein Stellvertreter vom „Ausschuss für die Auslandsbanken“ des Bundesverbandes benannt werden können, und
 3. der „Ausschuss für die Privatbankiers“ des Bundesverbandes für die Vertreter der Privatbankiers.
- (2) ⁽¹⁾Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertreter bleiben bis zu der nach Ablauf ihrer Amtszeit erfolgenden Neuwahl im Amt, wenn sie nicht vor diesem Zeitpunkt ihre aktive Tätigkeit als Inhaber oder Geschäftsleiter einer Mitgliedsbank beenden, ohne dass der jeweils Vorschlagsberechtigte ihrem Verbleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit zustimmt. ⁽²⁾Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates und ihrer Stellvertreter endet jedenfalls mit der Beendigung der Mitgliedschaft der Mitgliedsbank, deren Inhaber oder Geschäftsleiter sie sind. ⁽³⁾Scheiden ein Mitglied des Beirates oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit der übrigen Beiratsmitglieder eine Ergänzungswahl vorzunehmen, die durch den Beirat unter Berücksichtigung des Vorschlagsrechts gemäß Abs. (1) Satz 5 erfolgt.
- (3) Der Beirat wählt seinen Vorsitz und dessen Stellvertreter.

§ 21 Aufgaben des Beirates

(1) ⁽¹⁾Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. Er bestellt den Vorstand und kann ihn abberufen.
2. Er stellt den Jahresabschluss fest.
3. Er beschließt über
 - a) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - b) die Prüfungsrichtlinien gemäß § 5 Abs. 4,
 - c) die Beitrittsanträge,
 - d) den Ausschluss einer Mitgliedsbank,
 - e) die Beitragsfestsetzung in den gemäß § 15 Abs. (2) Satz 3 dem Beirat vorbehaltenen Fällen,
 - f) die Einrichtung von Ausschüssen und die Übertragung von Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder gemäß nachfolgendem Abs. (2),
 - g) die Festsetzung von Gebühren gemäß § 15 Abs. (5),
 - h) die Beteiligung des Prüfungsverbandes an einer Beteiligungsgesellschaft gemäß § 3 Abs. (2) und
 - i) alle anderen ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Entscheidungen.

⁽²⁾Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) ⁽¹⁾Der Beirat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen und bestimmte Aufgaben auf solche Ausschüsse übertragen. ⁽²⁾Der Beirat kann des Weiteren ein oder mehrere Beiratsmitglieder beauftragen, bestimmte Aufgaben für ihn wahrzunehmen.

§ 22 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse

- (1) ⁽¹⁾Der Beirat wird durch seinen Vorsitzter einberufen. ⁽²⁾Er muss einberufen werden, wenn es alle Vertreter einer Institutsgruppe verlangen.
- (2) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme.
- (3) ⁽¹⁾Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind oder bei schriftlicher oder telefonischer Stimmabgabe sich äußern. ⁽²⁾Sind Mitglieder des Beirates verhindert, so können sie entweder ihren Stellvertreter entsenden oder ein anderes Beiratsmitglied schriftlich ermächtigen, ihr Stimmrecht auszuüben. ⁽³⁾In diesen Fällen gilt das verhinderte Mitglied als anwesend. ⁽⁴⁾Beschlussfassung durch schriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzter des Beirates aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Beirates widerspricht.
- (4) ⁽¹⁾Beschlüsse des Beirates erfordern – vorbehaltlich der Regelung in nachfolgendem Satz 2 – eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. ⁽²⁾Beschlüsse nach § 21 Abs. (1) Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c) und Buchstabe d), auf deren Grundlage über einen Beitrittsantrag oder den Ausschluss einer Mitgliedsbank beschlossen wird, erfordern eine Mehrheit von vier Fünftel der Stimmen aller Mitglieder des Beirates, wobei bei der Ermittlung, ob diese qualifizierte Mehrheit erfüllt ist, auch die nicht anwesenden bzw. nicht vertretenen Mitglieder des Beirates zu berücksichtigen sind.
- (5) Über die Sitzungen des Beirates sowie über seine Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die der Vorsitzter des Beirates und ein Sprecher des Vorstandes oder – soweit ein solcher nicht oder mehrere Sprecher ernannt wurden – ein vom Beirat bestimmtes Mitglied bzw. Sprecher des Vorstandes unterzeichnen.

C. DER VORSTAND

§ 23 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) ⁽¹⁾Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern, die Wirtschaftsprüfer sein sollen. ⁽²⁾Sofern nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, vertritt dieses den Verein allein. ⁽³⁾Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird der Verein durch zwei Mitglieder des

Vorstandes vertreten. ⁽⁴⁾Der Beirat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder generell bzw. für einzelne Rechtsgeschäfte zur Einzelvertretung berechtigt sind. ⁽⁵⁾Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so kann der Beirat ein oder mehrere Vorstandsmitglieder zum Sprecher bzw. zu gleichberechtigten Sprechern ernennen.

- (2) ⁽¹⁾Der Vorstand führt nach Maßgabe einer vom Beirat zu beschließenden Geschäftsordnung für den Vorstand die laufenden Geschäfte des Prüfungsverbandes. ⁽²⁾Er stellt den Jahresabschluss und dessen Erläuterungen auf und legt ihn nach Feststellung durch den Beirat der Mitgliederversammlung vor. ⁽³⁾Der Jahresabschluss muss einen Vermerk des von der Mitgliederversammlung bestellten Jahresabschlussprüfers tragen.
- (3) ⁽¹⁾Der Vorstand wird für alle Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Beteiligungsgesellschaften vom Verbot des Insichgeschäfts (§ 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB) befreit. ⁽²⁾Dies gilt auch für die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes zum Geschäftsführer einer oder mehrerer dieser Gesellschaften. ⁽³⁾Das Vorstandsmitglied wird im Falle des Insichgeschäfts (§ 181 BGB) nur mit Zustimmung des Beirates tätig; diese Zustimmung kann auch durch den Vorsitz des Beirates gegeben werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht; Unterrichtung des Beirates

- (1) ⁽¹⁾Sämtliche Mitgliedsbanken des Prüfungsverbandes und Mitglieder der Organe des Prüfungsverbandes sind verpflichtet, alles was sie in dieser Eigenschaft über die Tätigkeit und die Arbeitsergebnisse des Prüfungsverbandes, insbesondere über die Verhältnisse der Mitglieder und über deren Kunden erfahren, unter Wahrung strenger Verschwiegenheit nicht unbefugt zu offenbaren oder zu verwerthen, und zwar auch nicht nach Beendigung ihrer Zugehörigkeit zum Prüfungsverband oder seinen Organen. ⁽²⁾Diese Verpflichtung ist auch den Mitarbeitern und den sonst vom Prüfungsverband eingeschalteten Personen aufzuerlegen.
- (2) ⁽¹⁾Der vorstehende Abs. (1) gilt nicht für Mitteilungen, die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), der Deutschen Bundesbank, zuständigen Aufsichtsbehörden im Ausland, dem Bundesverband oder dem Aufsichtsorgan einer Mitgliedsbank von Organen des Prüfungsverbandes im Zusammenhang mit den Aufgaben des Prü-

fungsverbandes nach pflichtgemäßem Ermessen gemacht werden. ⁽²⁾Der vorstehende Abs. (1) gilt ferner nicht für die Mitteilung von Klassifizierungsergebnissen an den Bundesverband und für Mitteilungen an einen Mitgliedsverband des Bundesverbandes, welche im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Unternehmens, welches einen Aufnahmeantrag gestellt hat, oder der Beendigung der Mitgliedschaft im Prüfungsverband erfolgen.

- (3) ⁽¹⁾Der Beirat und die Mitgliederversammlung werden über Klassifizierungsergebnisse und die Ergebnisse der Prüfungen bei den einzelnen Banken nicht unterrichtet. ⁽²⁾Satz 1 gilt nicht für die Weiterleitung von Unterlagen und Informationen
1. an den Beirat bei Aufnahmeprüfungen (§ 8 Abs. (1) Satz 2), Überprüfungen von Auflagen nach Anrufung durch die betreffende Mitgliedsbank (§ 11 Abs. (5)) und bei Ausschlussverfahren (§ 13) sowie
 2. an die Mitgliederversammlung zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Berufung einer Mitgliedsbank gegen die Ablehnung eines Beitrittsantrags (§ 8 Abs. (2) Satz 3) oder gegen den Ausschluss einer Mitgliedsbank aus dem Prüfungsverband durch den Beirat (§ 13 Abs. (4)).

§ 25 Benachrichtigungen und Zustellungen

- (1) ⁽¹⁾Sämtliche Beschlussfassungen des Beirates oder der Mitgliederversammlung, welche nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung einer Mitgliedsbank oder einem Unternehmen, welches einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat, zugehen müssen, sind der Mitgliedsbank bzw. dem Unternehmen, welches einen Aufnahmeantrag gestellt hat, durch den Vorstand schriftlich per eingeschriebenem Brief (mit Rückschein) oder auf andere Weise, welche für den Nachweis des Zugangs geeignet ist, mitzuteilen. ⁽²⁾Dasselbe gilt für die Erteilung von Auflagen nach § 11 und die Androhung der Einleitung eines Ausschlussverfahrens nach § 13 Abs. (1) Satz 1 durch den Vorstand.
- (2) ⁽¹⁾Sämtliche Erklärungen einer Mitgliedsbank, welche die Beendigung ihrer Mitgliedschaft zum Gegenstand haben, müssen – gleich welches Organ des Prüfungsverbandes hierfür intern zuständig ist – gegenüber dem Vorstand schriftlich per eingeschriebenem Brief (mit Rückschein eigenhändig) oder auf andere Weise, welche für den Nachweis des Zugangs

geeignet ist, abgegeben werden. ⁽²⁾Dasselbe gilt in den Fällen, in denen diese Satzung gegen die Erteilung von Auflagen durch den Vorstand den vereinsinternen Rechtsbehelf der Anrufung des Beirates oder gegen Beschlussfassungen des Beirates über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder den Ausschluss einer Mitgliedsbank aus dem Prüfungsverband den vereinsinternen Rechtsbehelf der Berufung bei der Mitgliederversammlung vorsieht.

3 Anlagen

Erklärung nach § 10 Abs. (2)
der Satzung des Prüfungsverbandes
deutscher Banken e.V.

An den
von uns gemäß § 340k i .V. mit § 318 HGB
beauftragten Abschlussprüfer

Betrifft: Prüfungsverband deutscher Banken e.V. (Prüfungsverband)

In Ergänzung des Ihnen erteilten Prüfungsauftrages erklären wir Folgendes:

1. Wir entbinden Sie gegenüber dem Prüfungsverband von der Verschwiegenheitspflicht.
2. Wir ermächtigen Sie, dem Prüfungsverband auf Anforderung aufgrund Ihrer Prüfungsfeststellungen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie sind auch ermächtigt, dem Prüfungsverband auf Anforderung den Prüfungsbericht mit sämtlichen Anlagen einschließlich einer etwaigen gesonderten Liste der Großengagements nach Fertigstellung unmittelbar zu übersenden. Darüber hinaus beauftragen wir Sie, den Prüfungsverband bereits während der Durchführung der Prüfung über tatsächliche Prüfungsfeststellungen, die bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung den Bestand der Einlagen gefährden können, vorab zu unterrichten. Weiterhin beauftragen wir Sie, den Prüfungsverband gegebenenfalls über eine Verzögerung der rechtzeitigen Fertigstellung des Jahresabschlusses zu unterrichten und die Gründe dafür anzugeben.

Diese Erklärung ist für die Dauer unserer Mitgliedschaft bei dem Prüfungsverband und – solange bei uns unterhaltene Einlagen von Kunden nach dem Statut des Einlagensicherungsfonds innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. (Bundesverband) gesichert sind – darüber hinausgehend für die Dauer einer Beauftragung des Prüfungsverbandes durch den Bundesverband nach § 4 Abs. (2) der Satzung des Prüfungsverbandes unwiderruflich und bezieht sich auf sämtliche im Laufe dieser Zeit erteilten Prüfungsaufträge gemäß § 340k HGB.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift der Mitgliedsbank

Erklärung nach § 10 Abs. (2)
der Satzung des Prüfungsverbandes
deutscher Banken e.V.

Wir ermächtigen hiermit die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,

dem Prüfungsverband deutscher Banken e.V. (Prüfungsverband) auf Anforderung Auskünfte zu erteilen und ihn auch ohne Anforderung über alles zu unterrichten, was im Hinblick auf seine Aufgaben von Interesse sein könnte.

Diese Erklärung ist für die Dauer unserer Mitgliedschaft bei dem Prüfungsverband und – solange bei uns unterhaltene Einlagen von Kunden nach dem Statut des Einlagensicherungsfonds innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. (Bundesverband) gesichert sind – darüber hinausgehend für die Dauer der Beauftragung des Prüfungsverbandes durch den Bundesverband nach § 4 Abs. (2) der Satzung des Prüfungsverbandes unwiderruflich.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift der Mitgliedsbank

Erklärung nach § 10 Abs. (2)
der Satzung des Prüfungsverbandes
deutscher Banken e.V.

Wir ermächtigen hiermit die

Deutsche Bundesbank,

dem Prüfungsverband deutscher Banken e.V. (Prüfungsverband) auf Anforderung Auskünfte zu erteilen und ihn auch ohne Anforderung über alles zu unterrichten, was im Hinblick auf seine Aufgaben von Interesse sein könnte.

Diese Erklärung ist für die Dauer unserer Mitgliedschaft bei dem Prüfungsverband und – solange bei uns unterhaltene Einlagen von Kunden nach dem Statut des Einlagensicherungsfonds innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. (Bundesverband) gesichert sind – darüber hinausgehend für die Dauer der Beauftragung des Prüfungsverbandes durch den Bundesverband nach § 4 Abs. (2) der Satzung des Prüfungsverbandes unwiderruflich.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift der Mitgliedsbank